

Gubernial = Verlautbarungen.

1. 3. 630. (2)

ad Nr. 9519.
Nr. 1596.

E d i c t.

Von dem k. k. k.ärnt. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Wintersteller, nun verhehlchten Stangele, bürgerl. Fleischhauerinn, sub Nr. 11 in der Völkermärker-Vorstadt hier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rüchksichtlich der aus dem Schuldbriefe des Joseph Wintersteller ddo. 1. April et intab. 14. September 1784, an Lorenz Lackner, auch ihrem zum Magistrate hier dienstbaren, hinter dem Hause Nr. 54/11, in der Völkermärker-Vorstadt liegenden drei Tagbau großen Grund, den hinter dem Hofgarten liegenden zwei Tagbau großen Grund, und den hinter dem Glannflusse liegenden drei Tagbau großen Grund, in debite hastenden Sakpost pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen der Maria Wintersteller, nun verhehlchten Stangele, oberwähnter Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Klagenfurt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:
Scherauß, k. k. Appellationsrath.
Vom k. k. k.ärnt. Stadt- und Landrechte.
Seidel.

1. 3. 629. (2)

ad Nr. 9519.
Nr. 1597.

E d i c t.

Von dem k. k. k.ärnt. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Wintersteller, ge-

genwärtig verhehlchten Stangele, bürgerl. Fleischhauerinn in der Völkermärker-Vorstadt Nr. 11 in Klagenfurt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rüchksichtlich der aus dem Schuldbriefe des Joseph Wintersteller ddo. 1. April 1784 et intab. 6. December 1784, auf Michael Lackner lautend, auch ihrem zum Magistrate hier dienstbaren, hinter dem Hause Nr. 54/11, in der Völkermärker-Vorstadt liegenden drei Tagbau großen Grund, auf dem hinter dem Hofgarten liegenden zwei Tagbau großem Grunde, und den hinter dem Glannflusse liegenden drei Tagbau großem Grunde, in debite hastenden Sakpost pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Sakpost aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen der obbenannte Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und nichtig erklärt werden würde. Klagenfurt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:
Scherauß, k. k. Appellationsrath.
Vom k. k. k.ärnt. Stadt- und Landrechte.
Seidel.

1. 3. 1056. (2)

ad Nr. 15683.
Nr. 3649.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Leopold Franzözi, bürgl. Wagnermeister, Haus Nr. 52 in der St. Weiter-Vorstadt wohnhaft, in die Ausfertigung der Amortisations Edicte, rüchksichtlich des auf dem zum hiesigen Stadtmagistrate dienstbaren Hause Nr. 47/52, sammt Garten in der St. Weiter-Vorstadt hastenden, vom Bartholmä und der Maria Konrad, zu Gunsten der Maria Braun'schen Kinder, respective der Maria Probst, Enkel. ausgestellten Schuldschei-

nes ddo. 1., intab. 3. October 1769, pr. 300 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeynen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anhängen des Leopold Franzisi der oberwähnte Schuldbrief nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten. Klagenfurt am 15. Juni 1835.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 156. (2) Nr. 1412.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bedeckung des von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung auf 798 fl. 41 1/4 kr. richtig gestellten Abganges des Localschuldfondes zu Laak pro 1836, hat das hohe k. k. Subernium, im Einvernehmen mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, mit Decret vom 28. v. M., 3. 1421, den angeführten Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag auf Wein und Fleisch mit 25 % einzuhoben bewilliget. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. Februar 1836.

3. 163. (1) ad Nr. 1066.
Nr. 1433.

Licitation
gepfändeter Gegenstände.

Von der Bezirksobrigkeit Wisell, im Eil-lier-Kreise, werden folgende in die Pfändung gezogene Gegenstände gegen sogleiche bare Bezahlung öffentlich versteigert werden, als: — Am 22. Februar, 28. März und 25. April 1836, im Hause des Oerrichters Mathias Podgorscheg in Piscház, 1028 österr. Eimer Wein, 50 Centner Heu, 64 Stück Schweine, zwei Ochsen, ein Kalb, zwei Schafe, zwei Mehen Kukuruz, ein Mehen Haiden, vier Mehen Weizen. — Am 23. Februar, 29. März und 26. April 1836 im Hause des Oerrichters Mathias Lippey in Suschitz, 2270 österr. Eimer Wein. — Am 24. Februar, 30. März und 27. April 1836, im Hause des Oerrichters Johann Korenini in St. Peter, 1055 österr. Eimer Wein und 7 Stück Schweine, und zwar mit dem Beisatze, daß, wenn diese Pfandgegenstände bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der

dritten Versteigerung auch unter demselben verkauft werden. — Bez. Obrigkeit Wisell am 24. Jänner 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 427. (2) Nr. 2485.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Friedrich Denner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und seinen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Franz v. Schiwizhoffen unterm 20. März d. J. die Klage auf Verjährts- und Erlöschenerklärung des, auf dem Gute Schiwizhoffen intabulirten Schuldscheines ddo. 26. November 1799, pr. 700 fl., eingebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 6. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafst zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 28. März 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 169 (1)

Ein Bergschaffer wird aufgenommen, welcher aber, verbunden mit allen übrigen dazu nöthigen Eigenschaften, vorzüglich gut lesen, schreiben und rechnen können muß, von

Joseph Brießler,
Schreibstube in der Schmiedgasse
Nr. 338.

Grätz den 4. Febr. 1836.

vom 3. Mai 1834, Z. 5186 S. C., jener zur Strafe von acht und vierzig Gulden, diese zu sechs und vierzig Gulden Conv. Münze; endlich Maria Schustaritsch, vorgeblich von Schlachtbüchel Nr. 5, wegen 43 Pfund ausländischen Salzes, welches ihr in der unmittelbaren Einschwärmung beanständet worden ist, mit dem Erkenntnisse vom 5. Mai 1834, Zahl 5396 S. C., zur Strafe von drei und vierzig Gulden Conv. Münze, und nebstbei jedes der gedachten sechs Individuen zum Verfall des beanständeten Salzes verurtheilt. — Da diese Erkenntnisse den genannten Individuen wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes nicht zugestellt werden konnten, so werden ihnen selbe gegenwärtig mit dem Beisatze kund gemacht, daß, wenn sie dagegen binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung in die Zeitung, weder den Weg der Gnade bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, noch des Rechtes, mittelst Aufforderung der k. k. Kammerprocuratur, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain betreten, die Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen werden. — Laibach am 16. Jänner 1836.

dorf wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Drel, Curators des minderjährigen Barthelmä Glade von Kreuz, wider Joseph Zuchort von Gora, wegen aus den gerichtlichen Vergleich ddo. 31. August 1807, und ddo. 14. Juni 1830 schuldigen 100 fl. sammt Anhang, die durch den Bescheid ddo. 1. August 1833, Nr. 1492, bewilligte, sofort sistirte executive Feilbietung der, dem Vektorn gehörigen, dem löbl. Gute Rothbüchel, sub Rect. Nr. 29 dienstbaren, in Gora liegenden, gerichtlich auf 1047 fl. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, dann der in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 22 fl. 11 kr. geschätzten Fahrnisse, auf den 10. März, den 11. April und den 13. Mai d. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze reassumirt worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagung wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten Feilbietung auch um mindere Anbothe hintangegeben werden würden.

Das bezügliche Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse liegen in dieser Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bez. Gericht Mülkendorf den 1. Februar 1836.

Z. 167. (1) ad Nr. 1457.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungs-Amte der vereinten Fondsgüter zu Landstraß wird bekannt gemacht, daß am 18. Februar 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die versteigerungsweise Verwaltung des Staatsheerstadt Pletzerjacher Garben-, Sack-, Jugend- und Erdäpfel-Zehentes in der alten Pfarre St. Barthelmä, auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich: vom 1. November 1835 bis letzten October 1840, in dieser k. k. Amtskanzlei Statt finden werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die Pachtbedingnisse täglich allhier einsehen können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Licitation, oder innerhalb des gesetzlichen Preclusivtermines von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbieter eingeleitet werden wird. — K. k. Verwaltungs-Amt Landstraß am 22. Jänner 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 164. (1) Nr. 2766.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mülken-

Z. 168. (1) Nr. 105.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Jenko und dessen ebenfalls unbekanntem Erben hiemit bekannt gegeben: Es habe wider dieselben der Sohn des Erstern, ebenfalls Jacob Jenko von Sberjaula, Haus-Nr. 7, sub praes. 26, Jänner 1836, bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß eingebracht: sein Vater Jacob Jenko habe ihm seine, der fürstbischöfl. Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 432 dienstbaren, zu Sberjaula sub Haus-Nr. 7 et 5 gelegenen zwei Ganzhuben im Jahre 1810 mit der folgenden Umschreibungsbefugniß ins Eigenthum übergeben; er sey demnach berechtigt, dieselben sogleich auf seinen, Jacob Jenko, Namen umzuschreiben. Hierüber ist die Tagung zur Verhandlung der Nothdurften auf den 21. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Philipp Pfefferer zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache gerichtsbüchermäßig ausgebracht werden wird. Derselbe wird daher dessen durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge.

Bez. Gericht Flödnig am 30. Jänner 1836.